

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

b. Sondergerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

Anhang:**Schiedsmänner.**

1. Die Tätigkeit des Schiedsmanns übt in der Regel der Bürgermeister aus; auf Antrag des Bürgermeisters kann der Gemeinderat das Amt des Schiedsmanns einem anderen Mitgliede des Gemeinderats, in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auch einem anderen geeigneten Ortsinwohner übertragen.

2. Der Geschäftskreis der Schiedsmänner umfaßt Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und in bestimmten, nur auf Antrag zu verfolgenden Strafsachen, nämlich Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, Verletzung fremder Geheimnisse und Sachbeschädigung. In diesen Strafsachen ist die Erhebung der Privatklage nur zulässig, wenn der Kläger eine Bescheinigung des Schiedsmannes beibringt, aus der sich ergibt, daß zwischen den Parteien die Sühne erfolglos versucht worden ist. Wohnen die Parteien nicht in derselben Gemeinde, so ist die Erhebung der Privatklage durch vorgängige Vornahme eines Sühneversuchs nicht bedingt.

3. Bei Privatklagen gegen Studierende ist der vor Erhebung der Privatklage erforderliche Sühneversuch an den beiden Landesuniversitäten von dem akademischen Disziplinarbeamten, an der Technischen Hochschule von dem Rektor vorzunehmen.

4. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Schiedsmänner führen die Amtsgerichte.

b. Sondergerichte.**1. Rheinschiffahrtsgerichte.**

1. Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz sind die badischen Amtsgerichte, deren Bezirke von Basel abwärts an den Rhein grenzen. Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Landgericht Mannheim, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Daneben besteht als Berufungsinstanz die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschiffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den zu Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichten wahrgenommen.

2. Die Rheinschiffahrtsgerichte sind zuständig:

1. in Strafsachen für die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;
2. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Entscheidung über Klagen:
 - a) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Wage-, Hafens- und Bohlenwerksgebühren und ihres Betrages;

- b) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Weinpflanzens;
- c) wegen der Beschädigungen, die Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;
- d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen von Grundeigentum.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Landgericht Mannheim als Obergericht steht dem Justizministerium zu, die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte als Rheinschiffahrtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

2. Gewerbegerichte.

1. Gewerbegerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Furtwangen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schwetzingen, Sigen, Triberg, Willingen, Weinheim.

2. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für die Entscheidung der im Gewerbegerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte führen die Landgerichte.

3. Kaufmannsgerichte.

1. Kaufmannsgerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim.

2. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig zur Entscheidung der im Kaufmannsgerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte.

4. Gemeindeggerichte.

1. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeindeggericht. Die Gemeindeggerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister als Gemeindegrichter ausgeübt. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeindegrichters durch Beschluß des Gemeinderats einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen werden. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz auf Antrag des Bürger-

meisters durch Gemeindebeschluß das Amt des Gemeinderichters einem Gemeindebeamten übertragen werden.

2. Die Gemeindegerichte sind zuständig zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert den Betrag von 60 Reichsmark nicht übersteigt, zwischen Parteien, die in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte führen die Amtsgerichte.

III. Staatsanwaltschaften.

1. Beim Oberlandesgericht und den Landgerichten bestehen Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen in der Regel auch die Geschäfte der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten wahr. Besondere Amtsanwälte aus der Zahl der Richterschaften oder Refendare werden den Staatsanwaltschaften an den Landgerichten nur im Falle besonderen Bedürfnisses beigegeben. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat eine Zweigstelle in Pforzheim, die Staatsanwaltschaft Freiburg eine solche in Lörrach.

2. Die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht ist mit einem Generalstaatsanwalt, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind mit einem Oberstaatsanwalt und der erforderlichen Anzahl von Ersten Staatsanwälten (Abteilungsleiter und Leiter der auswärtigen Zweigstellen), Staatsanwälten und Amtsanwälten besetzt. Der Generalstaatsanwalt bekleidet zugleich das Amt eines Ministerialrats im Justizministerium.

3. Der Generalstaatsanwalt beaufsichtigt und leitet die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Er vertritt die Staatsanwaltschaft in den beim Oberlandesgericht anhängigen Strafsachen und vollstreckt die vom Oberlandesgericht in erster Instanz erkannten Strafen. Der Generalstaatsanwalt nimmt auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte wahr; er ist auch Ausführungsbehörde in Gefangenenumfallsachen.

Die Hauptaufgaben der Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind die Vorbereitung, Erhebung und Vertretung der öffentlichen Klage in den vor die Landgerichte und Amtsgerichte gehörigen Sachen. Als Strafvollstreckungsbehörde sind die Staatsanwaltschaften in allen Sachen zuständig, in denen die Schöffengerichte und die Schwurgerichte in erster Instanz erkannt haben.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften auf eine Mitwirkung in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in Entmündigungssachen und in gewissen Fällen der Anfechtung der Todeserklärung.

4. Bei jeder Staatsanwaltschaft besteht ein Sekretariat; es ist mit Beamten des gehobenen und einfachen mittleren Justizdienstes besetzt. Die